

I. Steht die Auslegung und Handhabung des preussischen Gesetzes betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswezens vom 11. März 1872 (G.S. S. 183), wie sie der preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung durch Übertragung der Schulaufsicht an einen Dissidenten betätigt hat, mit Art. 174 S. 1 oder mit anderen Vorschriften der Verfassung des Deutschen Reichs im Widerspruch?

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 11. Juni 1927. IV L. B. 72/27.

Die dem Reichsgericht vom Reichsminister des Innern gemäß Art. 13 Abs. 2 RVerf. vorgelegte Frage ist verneint worden aus folgenden, den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

Der preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat im Oktober 1926 den Schultat N., einen Dissidenten, nach D. versetzt und ihm die Schulaufsichtsbefugnisse übertragen.

Nachdem ein großer Teil der Eltern der die evangelischen Volksschulen dieses Bezirks besuchenden Kinder in den sogenannten Schulstreik eingetreten war, um die Wiederherstellung einer konfessionellen, mindestens aber einer christlichen Schulaufsicht zu erzwingen, gab der genannte Minister in der Sitzung des preussischen Landtags vom 4. Dezember 1926 die Erklärung ab, daß er auf Grund der Art. 136, 128, 144, 174 RVerf. in Verbindung mit dem preussischen Schulaufsichtsgesetz vom 11. März 1872 für sich das Recht in Anspruch nehme, mit der staatlichen Kreischulaufsicht ohne Rücksicht auf die Eigenart der ihr unterstellten Schulen Beamte jedes Bekenntnisses zu betrauen, auch solche, die den christlichen Kirchen nicht angehören. Der Reichsverband evangelischer Eltern und Volksbünde (Reichselternbund) steht auf dem Standpunkt, daß der

vom Minister vertretene Rechtsjah eine nach Art. 174 S. 1 RVerf. verbotene Änderung der in Preußen bestehenden Rechtslage darstelle. Der Reichsminister des Innern, bei dem der Reichselternbund vorstellig geworden ist, hat die Entscheidung des Reichsgerichts über die oben bezeichnete Frage angerufen.

Nach Art. 13 Abs. 2 RVerf. setzt die Anrufung des Reichsgerichts voraus, daß Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten darüber bestehen, ob eine landesrechtliche Vorschrift mit dem Reichsrecht vereinbar ist. Es handelt sich hier nicht darum, ob das preußische Gesetz betr. die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens vom 11. März 1872 mit dem Reichsrecht im Einklang steht. Der Reichselternbund geht davon aus, daß jenes Gesetz die Ausübung der Schulaufsicht über konfessionelle Volksschulen durch einen Dissidenten nicht zulasse, und daß dieser Rechtszustand durch Art. 174 S. 1 RVerf. bis zum Erlass des Reichsschulgesetzes aufrechterhalten sei. Darin, daß der preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung für sich das Recht in Anspruch nimmt, mit der staatlichen Schulaufsicht ohne Rücksicht auf die Eigenart der ihr unterstellten Schulen Beamte jedes Bekenntnisses, auch Dissidenten, zu betrauen, wird eine unrichtige Auslegung des preußischen Schulaufsichtsgesetzes gefunden, die zugleich gegen den Vorbehalt des Art. 174 S. 1 RVerf. verstoße. Die vom Reichsminister des Innern aufgenommene Streitfrage ist also die, ob eine derartige Auslegung und Handhabung des preuß. Schulaufsichtsgesetzes mit Art. 174 S. 1 RVerf. vereinbar ist.

Wie bereits im Beschluß des Reichsgerichts, III. Zivilsenats, vom 27. November 1923 (RGZ. Bd. 107 S. 287) ausgeführt worden ist, liegt der Vorschrift des Art. 13 Abs. 2 RVerf. die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, durch die Entscheidung des obersten Gerichtshofs die Zweifel und Meinungsverschiedenheiten darüber aus dem Wege zu räumen, ob eine landesrechtliche Vorschrift neben dem Reichsrecht überhaupt anwendbar ist oder in einem gewissen Sinne gehandhabt werden darf. Wenn, wie hier, die Verträglichkeit einer landesrechtlichen Vorschrift mit dem Reichsrecht nicht in Frage steht, muß es im Hinblick auf die gedachten Zwecke des Art. 13 Abs. 2 RVerf. als zulässig erachtet werden, eine Entscheidung lediglich darüber herbeizuführen, ob die Auslegung und Handhabung der betreffenden Vorschrift dem Reichsrecht entspricht. Bedenken

hinichtlich der Zuständigkeit des Reichsgerichts bestehen hiernach nicht.

Die Reichsverfassung behandelt die Schulaufsicht in Art. 144. Die Frage, ob das Verfahren des preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung mit dieser Vorschrift im Widerspruch steht, ist zu verneinen. Über die Art und Weise der Ausübung der dem Staat vorbehaltenen Schulaufsicht besagt die Vorschrift, soweit sie hier in Betracht kommt, nur, daß sie durch hauptamtlich tätige, sachmännisch vorgebildete Beamte zu geschehen hat. In allen sonstigen Beziehungen haben die Länder bei Ausübung der Schulaufsicht freie Hand. Die Länder sind also durch Art. 144 nicht gehindert, zur Schulaufsicht Beamte heranzuziehen, welche Dissidenten sind. Daß im übrigen die Voraussetzungen des Art. 144 in der Person des Schulrats erfüllt sind, ist außer Streit.

Es kann sich hiernach nur darum handeln, ob das Verfahren des Ministers mit Art. 174 S. 1 RVerf. vereinbar ist. Wenn der Reichselternbund in Übereinstimmung mit den beteiligten Eltern die Frage verneint, so beruht seine Ansicht auf einer Verkennung der Bedeutung dieser Vorschrift.

Nach Art. 146 Abs. 2 RVerf. wird das nähere über die dort zugelassene Einrichtung von Volksschulen als Bekenntnisschulen oder bekenntnisfreie Schulen durch die Landesgesetzgebung nach den Grundsätzen eines noch zu erlassenden Reichsgesetzes bestimmt. Art. 174 S. 1 schreibt vor, bis zum Erlaß dieses Reichsgesetzes bleibe es bei der bestehenden Rechtslage. Aus der Bezugnahme auf das in Art. 146 Abs. 2 vorgesehene Reichsgesetz ergibt sich bereits, daß unter der bestehenden Rechtslage in Art. 174 S. 1 die Rechtslage in Ansehung der Verhältnisse zu verstehen ist, für welche das in Art. 146 Abs. 2 vorbehaltene Reichsgesetz die Grundsätze über die nähere Regelung durch die Landesgesetzgebung aufstellen soll. Das sind aber nur die Grundsätze für die ausnahmsweise erfolgende Einrichtung von Volksschulen als Bekenntnisschulen oder als bekenntnisfreie Schulen. Eine darüber hinausgehende allgemeine Regelung des Volksschulwesens überhaupt durch ein zu erlassendes Reichsgesetz ist in Art. 146 Abs. 2 nicht angeordnet.

Dieser Auslegung des Art. 174 RVerf. steht außer dem Wortlaut die Entstehungsgeschichte zur Seite. Das ist des näheren dargestellt in den Beschlüssen des Senats vom 4. November 1920 IV B.

1/20 (Arch. f. öffentl. Recht Bd. 40 S. 100) und des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich vom 16. Oktober 1926 2/26 (RGZ. Bd. 114 Anh. S. 7). Auf diese Beschlüsse ist zu verweisen.

Fehl geht die Ansicht des Reichselternbunds, daß Art. 174 S. 1 auch die Schulaufsicht betreffe, wenn und soweit ihre Gestaltung die Eigenart der Bekenntnisschulen berühre. Wenn es nach Art. 174 S. 1 bei der bestehenden Rechtslage nur für die in Art. 146 Abs. 2 bezeichneten Angelegenheiten bleibt, so bedeutet dies, daß der Vorbehalt für solche Materien nicht gilt, die in anderen Artikeln der Reichsverfassung geregelt sind. Die Frage der staatlichen Schulaufsicht ist aber nicht in Art. 146 Abs. 2, sondern in Art. 144 behandelt. Daraus ergibt sich, daß die Aufrechterhaltung der bestehenden Rechtslage hinsichtlich der Einrichtung von Volksschulen als Bekenntnisschulen oder bekenntnisfreie Schulen mit der Frage der staatlichen Schulaufsicht nicht zusammengeworfen werden darf. Vom Standpunkt der Reichsverfassung aus wird das Wesen der Bekenntnisschule durch die staatliche Schulaufsicht nicht berührt. Demnach ist durch Art. 174 S. 1 für die Schulaufsicht der bisherige Rechtszustand nicht aufrechterhalten, sodaß die Länder innerhalb der durch Art. 144 gezogenen Grenzen weder an einer Änderung ihrer die Schulaufsicht betreffenden Gesetze gehindert, noch in deren Auslegung und Ausführung beschränkt sind.

Hieraus ergibt sich folgendes:

1. Das Verbot des Art. 174 S. 1 RVerf. bezieht sich nicht auf die Schulaufsicht, für welche Art. 144 RVerf. maßgebend ist.

2. Die Auslegung und Handhabung des preuß. Gesetzes betr. die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens vom 11. März 1872 durch den preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung kann daher nicht mit Art. 174 S. 1 RVerf. im Widerspruch stehen.

3. Sie steht auch nicht im Widerspruch mit Art. 144 oder sonstigen Bestimmungen der Reichsverfassung.

Auf die Frage, ob das Verfahren des Ministers dem geltenden preussischen Recht, insbesondere dem Schulaufsichtsgesetz entspricht, kann nicht eingegangen werden, da das Reichsgericht zu ihrer Entscheidung nach Art. 13 Abs. 2 RVerf. nicht berufen ist.